

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

PI 16

637

Frauenfeld, 26. März 2024
202

Parlamentarische Initiative von Kurt Baumann, Hans Eschenmoser, Anders Stockholm, Ueli Fisch und Iwan Wüst-Singer vom 24. Januar 2024 „Ergänzende Rechtsgrundlage Jagdschiessstand“

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden PI (5 Erst- und 84 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird beantragt, das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG; RB 922.1) mit einem neuen § 14b Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

§ 14b Abs. 3 (neu)

³ Anstelle der Erstellung einer eigenen Infrastruktur kann er sich an Jagdschiessanlagen beteiligen oder mit diesen Leistungsvereinbarungen über die Nutzung von solchen abschliessen.

Zur Begründung wird vorgebracht, dass der Grosse Rat in der Budgetberatung vom 6. Dezember 2023 mit 62 Ja- zu 47 Nein-Stimmen den Objektkredit „Jagdschiessstand“ über 9.06 Mio. Franken zurückgewiesen habe. Mit diesem Rückweisungsbeschluss habe die Mehrheit des Rates die Erwartung an den Regierungsrat verbunden, dass die Kreditvorlage unter Einbezug der Thurgauer Jägerschaft zu überarbeiten sei. Dabei solle auch die Möglichkeit einer Auslagerung des Thurgauer Jagdschiesswesens auf ausserkantonale Anlagen geprüft werden.

2. Verfahren

Nach § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) weist das Büro des Grossen Rates nach Anhören des Regierungsrates eine PI zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Die eingereichte PI bezieht sich nicht auf einen Gegenstand, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist. Gestützt auf den Rückweisungsbeschluss des Grossen Rates ist der Regierungsrat indessen daran, eine überarbeitete Vorlage für die Nachtragskredit-Botschaft für einen Jagdschiessstand vorzubereiten, die dem Grossen Rat noch vor den Sommerferien unterbreitet werden soll. Damit bezieht sich die vorliegende PI nach Auffassung des Regierungsrates auf einen Gegenstand, der vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet wird. Die PI ist deshalb gestützt auf § 44 Abs. 1 GOGR aus formellen Gründen zurückzuweisen.

3. Inhaltliche Stellungnahme

3.1. Rechtslage

Das jagdliche Schiessen muss im Kanton Thurgau aufgrund verschiedener Vorgaben des Bundes und des Kantons (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0], Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01], kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG; RB 922.1] sowie Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JGRV; RB 922.11]) möglich sein. Die Kantone sind gemäss Art. 4 Abs. 1 JSG verpflichtet, eine kantonale Jagdberechtigung auszustellen. Die Jagdberechtigung ist an das Bestehen einer Prüfung (Art. 4 Abs. 2 JSG) und an einen periodischen Treffsicherheitsnachweis (Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. a JSV) gebunden. Zudem sind die Kantone für die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane sowie Jägerinnen und Jäger zuständig (Art. 14 Abs. 2 JSG). Die Bundesanforderungen sind im kantonalen Recht umgesetzt (vgl. § 15, § 18 und § 27 Abs. 2 JG sowie § 8, § 9 Abs. 1 Ziff. 2, § 19 und § 36 JGRV). Das jagdliche Schiessen ist unabdingbar Bestandteil der jagdlichen Aus- und Weiterbildung in der Verantwortung des Kantons. Aus diesem Grunde setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass der Kanton eine eigene Jagdschiessanlage erstellt und betreibt und damit auch die Frage der Gebundenheit geklärt wird. Mit Botschaft vom 30. November 2021 beantragte er daher dem Grossen Rat die Aufnahme eines neuen § 14b JG, wonach der Kanton eine Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von

Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise erstellt und betreibt. Der Betrieb soll mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen an Dritte ausgelagert werden können.

Der Grosse Rat stimmte der Vorlage des Regierungsrates an seiner Sitzung vom 23. November 2022 mit 123 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu. Der Regierungsrat setzte die entsprechende Änderung des JG mit Beschluss vom 21. März 2023 auf den 1. April 2023 in Kraft.

Mit der in der PI vorgeschlagenen Ergänzung von § 14b JG mit einem neuen Abs. 3 und zwei zusätzlichen Varianten für den Betrieb einer Jagdschiessanlage könnte die Frage der Gebundenheit der damit verbundenen Ausgaben in Frage gestellt werden.

3.2. Abklärungen für eine allfällige Auslagerung des jagdlichen Schiessens auf ausserkantonale Jagdschiessanlagen

Im Rahmen des Evaluationsprozesses für eine neue Jagdschiessanlage im Kanton Thurgau wurden bereits Mitte 2019 diverse Vorabklärungen betreffend eine allfällige Auslagerung des jagdlichen Schiessens getroffen. Dabei hat sich gezeigt, dass auf den potentiellen Jagdschiessanlagen Erlenholz Wittenbach (SG), Hollenstein Wil (SG), Siblingen (SH) und Embrach (ZH) die Voraussetzungen für eine allfällige Auslagerung nicht erfüllt sind. Für die Jagdschiessanlage Widstud in Bülach (ZH) war zu jenem Zeitpunkt noch keine Baueingabe erfolgt. Insbesondere zeigten die Abklärungen zur Jagdschiessanlage Erlenholz in Wittenbach (SG), dass diese Anlage aktuell und wohl auch in Zukunft mit maximal 200 Schiessstunden pro Jahr belegt werden darf. Um Jägerinnen und Jägern im Kanton Thurgau das Schiessen zu ermöglichen, hätte der st. gallische Jägerverein Hubertus seine eigenen Schiessaktivitäten einschränken müssen. Gemäss der unterbreiteten Offerte vom 15. Mai 2020 wäre ein solches Entgegenkommen längerfristig kaum akzeptiert worden. Wenn der Schiessbetrieb in der fraglichen Anlage ausgedehnt würde, müsste der Schiesslärm mittels baulichen Massnahmen eliminiert werden. An den damit verbundenen Investitionen hätte sich der Kanton Thurgau massgeblich beteiligen müssen. Die Investition in ausserkantonale Einrichtungen erachtet der Regierungsrat indessen nicht als erstrebenswert.

3.3. Auslagerung des jagdlichen Schiessens auf die Jagdschiessanlage Widstud Bülach (ZH)

Die Abklärungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Auslagerung des jagdlichen Schiessens in die Jagdschiessanlage Widstud Bülach (ZH), die im Juli 2023 in Betrieb gegangen ist, führen zu nachfolgenden Ergebnissen:

3.3.1. Kapazitäten

Die Anlage Widstud ist als generelles Schiesssportzentrum mit der Möglichkeit für jagdliches Schiessen ausgelegt. Gemäss Angaben der Betreiberin der Anlage, der Widstud-Betriebsgesellschaft AG, könnten die rund 700 Thurgauer Jägerinnen und Jäger in Widstud grundsätzlich aufgenommen werden. Das elektronische Reservationssystem sollte dazu führen, dass keine Wartezeiten entstünden. Allerdings dürfte die Nutzung der Anlage insbesondere bei den noch berufstätigen Jägerinnen und Jägern an den bevorzugten Randzeiten aufgrund der bereits hohen Auslastung schwierig sein. Hinzu kommt, dass auf der Route zwischen dem Kanton Thurgau und Bülach häufig mit Feierabendverkehr und -staus gerechnet werden muss. Die Vereinbarkeit zwischen Jagd und Beruf könnte damit vermehrt in Frage gestellt werden.

3.3.2. Kosten für jagdliches Übungsschiessen

Für ein einmaliges Übungsschiessen (auf der Basis einer minimalen Benutzungsdauer von je 15 Minuten einer Kugelanlage und des Kipphasens) muss mit Fr. 33 plus einer einmaligen Registrierungsgebühr von Fr. 10 pro Kundin oder Kunde gerechnet werden. Eine Benutzung der Tontaubenanlage ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Aktuell bezahlt eine Thurgauer Jägerin oder ein Thurgauer Jäger als Mitglied von Jagd Thurgau auf der Jagdschiessanlage Weinfelden für die vergleichbare Leistung (Standgeld Kugel mit unbeschränkter Schusszahl plus Standgeld Kipphase mit zehn Schuss) Fr. 20.

3.3.3. Kosten für die Bestätigung des Treffsicherheitsnachweises

Für den jährlich zu erbringenden Treffsicherheitsnachweis müssten die Jägerinnen und Jäger auf der Anlage Widstud Fr. 20 bezahlen, während heute Jagd Thurgau auf der Jagdschiessanlage Weinfelden dafür nichts verlangt.

3.3.4. Ausbildungsschiessen im Rahmen des Jagdlehrgangs

Im Rahmen der jagdlichen Ausbildung müssen die rund 50 Kandidatinnen und Kandidaten im jagdlichen Schiessen instruiert und ausgebildet werden. Dieses betreute Schiessen (Kugelanlage, Kipphase, Tontaube) erfolgt an rund zwölf Halbtagen. Für diese Ausbildungstage könnte sich die Jagd- und Fischereiverwaltung in der Anlage Widstud einmieten. Die Kosten für vier Stunden Kugelanlage und Blechreh/-fuchs betragen Fr. 420. Zusätzlich belaufen sich die Kosten für die Tontaubenanlage auf Fr. 180 pro Stunde. Für einen halbtägigen Anlass auf allen drei Anlagen ist daher von Fr. 1'140 Mietkosten auszugehen. Bei zwölf Halbtagen entstehen für die Ausbildungsschiessen Mietkosten von Fr. 13'680 pro Jahr.

3.3.5. Prüfungsabnahme

Am Ende eines Jagdlehrgangs erfolgen die Prüfungen im jagdlichen Schiessen. Dabei ist bei einer Teilnehmerzahl von rund 50 Personen ein Zeitbedarf von zwei Halbtagen notwendig. Auch für diese Prüfungsabnahme kann die Anlage Widstud gemietet werden. Die Mietkosten betragen analog rund Fr. 2'280 pro Tag.

3.3.6. Ökologische Auswirkungen bei einer Auslagerung in die Jagdschiessanlage Widstud

Beim Verzicht auf eine kantonseigene Jagdschiessanlage und eine Auslagerung auf die Anlage Widstud muss jede Jägerin und jeder Jäger für das Übungsschiessen und das Erbringen des Treffsicherheitsnachweises nach Bülach fahren. Dies gilt ebenso für die Jägerprüfungskandidatinnen und -kandidaten sowie für das Betreuungspersonal und die Prüfungsexpertinnen und -experten. Für einen grossen Teil der Jägerschaft bedeutet dies sowohl einen zeitlichen Mehraufwand als auch das Zurücklegen von Mehrkilometern mit dem Auto. Vorsichtig hochgerechnet auf die gesamte Jägerschaft ist von über 100'000 zusätzlich gefahrenen Kilometern auszugehen (Frauenfeld – Bülach retour ca. 70 km).

3.3.7. Zwischenfazit

Für die Jagd- und Fischereiverwaltung dürfte eine Auslagerung des jagdlichen Schiessens auf die Anlage Widstud jährlich rund Fr. 16'000 Mietkosten für die Ausbildungs- und Prüfungsschiessen im Rahmen des Jagdlehrgangs entstehen. Die angeführten Mietansätze gelten für die Schiesszeiten von Montag bis Freitag vor 15.00 Uhr. Nach 15.00 Uhr sind die Ansätze leicht höher. Zusätzlich erhöht sich durch längere Anfahrtswege der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Prüfungsexpertinnen und -experten der Zeitbedarf und die Höhe der gefahrenen Kilometer, was sich in den Spesenabrechnungen der Kommissionsmitglieder niederschlägt. Bei den Spesen ist von einem Mehraufwand von Fr. 4'000 auszugehen. Damit dürfte der gesamte jährliche Aufwand der Jagd- und Fischereiverwaltung für die Auslagerung bei Fr. 20'000 liegen.

Für die Jägerinnen und Jäger dürften die Kosten für Trainingsschiessen gegenüber der aktuellen Situation auf der Jagdschiessanlage Weinfelden um rund 70 % ansteigen (nur auf die Mietleistung der Kugel- und Kipplaufanlage bezogen). Rechnet man die zusätzlichen Kosten für die Bestätigung der Treffsicherheitsnachweise dazu, liegen die Mehrkosten gegenüber der aktuellen Situation bei rund 160 % (Fr. 53 anstatt Fr. 20). Zudem muss ein deutlicher zeitlicher Mehraufwand und zusätzliche gefahrene Kilometer im Rahmen von über 100'000 km in Kauf genommen werden, was aus ökologischen Überlegungen nicht als sinnvoll erscheint.

Der zusätzliche Aufwand (zeitlich und finanziell), der bei einer Auslagerung für die Jägerschaft anfällt, lässt die Befürchtung aufkommen, dass mittelfristig die Qualität der Schiessfertigkeit und der Treffsicherheit abnehmen werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass weniger häufig geübt wird und es bei einem einmaligen Besuch einer Jagdschiessanlage bleibt, wenn dies mit grossem, zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Dies wäre eine Entwicklung, die der aktuellen Strategie, dass die Jägerschaft regelmässig im Schiessen übt, entgegenlaufen würde und aus Sicht der Öffentlichkeit nicht wünschenswert ist.

Mit einer Auslagerung des Schiessbetriebes auf eine ausserkantonale Anlage mittels Leistungsvereinbarung würde sich der Kanton Thurgau schliesslich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einer privaten Betriebsgesellschaft begeben, was erhebliche Risiken in sich birgt.

3.4. Haltung des Vereins Jagd Thurgau in Bezug auf eine Jagdschiessanlage im Kanton

Anlässlich der Generalversammlung des Vereins Jagd Thurgau vom 24. Februar 2024 haben sich der Vorstand und die Mitglieder dezidiert für den Bau einer kantonseigenen Jagdschiessanlage ausgesprochen. Die Versammlung hat eine Sonderkommission eingesetzt, die sich für die Interessen der Jagdschiessanlage einsetzen soll.

Weiter hat zwischen dem zuständigen Departement und dem Präsidenten von Jagd Thurgau ein Gespräch betreffend eine künftige Leistungsvereinbarung und die Übernahme des Betriebes stattgefunden. Jagd Thurgau hat sich in der Folge schriftlich dazu bekannt, sich im Grundsatz für den Betrieb der Jagdschiessanlage verantwortlich zu zeigen. Nach Vorliegen aller wesentlichen Fakten wird seitens Jagd Thurgau eine detaillierte Prüfung der Konditionen erfolgen und ein abschliessender Entscheid gefällt werden.

Die Jägerinnen und Jäger lehnen den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur Nutzung der ausserkantonalen Schiessanlagen Widstud in Bülach und Erlenholz in Wittenbach ab. Als Gründe werden insbesondere angeführt:

- geringe Verfügbarkeit der externen Anlagen an Samstagen, dadurch Verlagerung des Schiessens auf Werktage und Abende, was vor allem für Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie Jungjägerinnen und -jäger in Ausbildung nur erschwert möglich ist
- lange Anfahrtszeiten wegen hohen Verkehrsaufkommens
- negativer CO₂-Fussabdruck durch lange Anfahrten
- Risiko für geringere Nutzung wegen Distanz- und Zeitverlust

7/8

- Risiko für Tierschutz durch Einbussen in der Schiessqualität
- hohe Nutzungskosten für Jägerinnen und Jäger
- erhöhte Kosten für die Aus- und Weiterbildung für den Kanton
- Entwertung der Schiessausbildung für die Thurgauer Jägerschaft

Der Besuch einer ausserkantonalen Jagdschiessanlage kann aus Sicht von Jagd Thurgau nur als zusätzliches Training gesehen werden.

3.5. Kombination Jagdschiessanlage und Schiesstraining der Kantonspolizei am Standort Heckemos in Müllheim

Im Rahmen der erwähnten Projektüberarbeitung wurde auch untersucht, inwieweit eine Mehrfachnutzung des Areals Heckemos durch Vereinsschützinnen und -schützen, Jägerinnen und Jäger sowie durch die Kantonspolizei Thurgau möglich ist. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Erweiterung der polizeilichen Nutzung sinnvoll und machbar ist.

Allerdings muss eine ausgewogene Verteilung der Schiesstage gewährleistet werden. Sodann soll eine effiziente Nutzung der Anlage angestrebt und den unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen der verschiedenen Nutzergruppen Rechnung getragen werden. Der Schiessbetrieb soll im Schiessstand (Vereinsschützen auf 300 m) wie bisher an 44 Halbtagen pro Jahr, verteilt auf 40 Werktage und vier Sonntage, stattfinden. Für jagdliche Aktivitäten sind 25 Halbtage vorgesehen, ohne Sondertage. Für die polizeiliche Nutzung verbleiben somit gemäss Lärmgutachten 80 Halbtage, ebenfalls ohne Sondertage (Spezialtrainings). Auf einer befestigten und gut befahrbaren Fläche von ca. 3'300 m² kann die Kantonspolizei dynamische Schiessübungen durchführen, und es können diverse Einsatzszenarien nachgestellt werden. Die Integration einer Fläche für polizeiliche Zwecke zeigt einen zukunftsweisenden Ansatz, der die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und auf Synergien zur Effizienzsteigerung und Ressourcenoptimierung setzt. Die Jagdschiessanlage am Standort Heckemos setzt damit nicht nur Massstäbe in Bezug auf die technischen Anforderungen, sondern auch im Hinblick auf eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung.

Derzeit findet ein Teil des polizeilichen Schiesstrainings auf dem Trainingsplatz Riethalde am Rande der Politischen Gemeinde Hüttwilen statt. Das Training im Freien bei Wind und Wetter ist für die Treffsicherheit der Korpsangehörigen entscheidend. Seit geraumer Zeit sind aufgrund der mit dem Schiessen verbundenen Lärmimmissionen bei der Gemeindebehörde vermehrt Reklamationen aus der Bevölkerung eingegangen. Verschiedene Lärmsanierungsmassnahmen wurden in den letzten Jahren umgesetzt. Die Gemeindebehörde sieht sich derzeit allerdings nicht veranlasst, den Mietvertrag mit der Kantonspolizei zu kündigen. Für die Kantonspolizei reicht die vereinbarte Anzahl Schiesshalbtage beim momentanen Mannschaftsbestand knapp aus. Mit Erreichen des

8/8

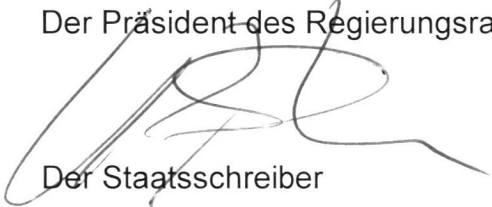
Korps-Vollbestandes wird es indessen unumgänglich, dass eine weitere Trainingsmöglichkeit auf freiem Feld zur Verfügung steht muss. Mit der Realisierung einer zusätzlichen Infrastruktur am Standort Heckemos in Müllheim kann die Nutzung der Riethalde in Hüttwilen mittelfristig überprüft werden.

4. Antrag

Die Parlamentarische Initiative ist aus formellen Gründen (§ 44 Abs. 1 GOGR) zurückzuweisen. Sollte auf die Rückweisung verzichtet werden, empfiehlt der Regierungsrat gestützt auf die obigen inhaltlichen Ausführungen (Kap. 3), die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



